# Monitoring: Voraussetzung für wirkungsorientiertes Steuern – Evaluation: Basis für nachhaltiges Entscheiden?

Erfahrungen aus der österreichischen Bundesverwaltung

#### **Ursula Rosenbichler**

ursula.rosenbichler@bka.gv.at

Frühjahrstagung `Evaluation und politische Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse Düsseldorf, März 2016

# Vignette 1: Klarheiten durch den gesetzlichen Rahmens

## **Bundes-Verfassungsgesetz**

- Art. 51 (8) B-VG: "Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten."
- Art. 51 (9) B-VG: "Die näheren Bestimmungen […] sind […] entsprechend den Bestimmungen des Abs. 8 durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln: die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;"

## **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (2)**

- § 68. (1) Zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Maßnahmen) hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung werden die haushaltsleitenden Organe von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler unterstützt (ressortübergreifendes Wirkungscontrolling). Diese Unterstützung wird durch eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung geleistet.
- § 68. (2) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler führt ein regelmäßiges ressortübergreifendes Wirkungscontrolling gemäß Abs. 1 durch. Davon umfasst sind die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) sowie die Angaben über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 3 Z 1 und 2). Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling dient der Qualitätssicherung nach den in § 41 Abs. 1 genannten Kriterien.
- § 68. (5) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrolling zu übermitteln. Dieser Bericht hat jedenfalls gesondert Informationen über jene Bereiche des Wirkungscontrollings zu beinhalten, die zur Erreichung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen.

## **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (1)**

- § 18. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat Bundesgesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BMG Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zum Gegenstand haben, in angemessenen Zeitabständen intern zu evaluieren.
- § 18. (2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die Durchführung eines Vorhabens (§ 57) oder eines mehrere zusammenhängende Vorhaben umfassenden Programms in angemessenen Zeitabständen, die nach Art oder Umfang des Vorhabens oder Programms zu bemessen sind, gemäß Abs. 4 zu evaluieren.

## **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (1)**

- § 18. (3) Aus der internen Evaluierung hat hervorzugehen,
  - ob der angestrebte Erfolg und die zur Erreichung vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang stehen;
  - ob und in welchem Ausmaß die Zielsetzungen erreicht werden und wie sich die Maßnahmen auswirken und
  - wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

## **Sonstiges**

- Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährungen von Förderungen aus Bundesmittel (ARR 2014)
  - Förderungen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden (ARR 2014, §5).
  - Das HHLO muss das Förderprogramm nach Abschluss (bzw. nach 5 Jahren) einer Evaluierung unterziehen (ARR 2014, § 44).
  - Haushaltsrechtliche Bestimmungen zur Durchführung von internen Evaluierungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben bleiben davon unberührt (ARR 2014, § 44, Abs. 3).
  - Viele Sonderrichtlinien legen darüber hinaus fest, dass die Evaluierung durch externe ExpertInnen erfolgt.

## Vignette 2:

## Monitoring und Evaluation: Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung

## Monitoring & Evaluation (1) im Rahmen der WO Verwaltungssteuerung

## Monitoring

- Erfassung aller im Zeitverlauf auftretenden Wirkungen
- Versorgung des Managements mit Daten über den Programmablauf und die Zielerreichung sowie über weitere Wirkungsdaten

#### Evaluation

- Bewertung des Nutzens von Regelungen, Programmen oder Maßnahmen unter Verwendung empirischer Methoden und anhand intersubjektiv nachprüfbarer Kriterien
- Klärung und Diskurse über Wirkzusammenhänge

BVA Vergleich Ziel/lst
WFA Vergleich Ziel/lst
WD Eingetreten Ja/Nein

## Monitoring & Evaluation (2) im Blickwinkel unterschiedlicher Verantwortungen

- Ressorts schaffen die Datengrundlage
  - zur Effizienz-Steigerung der Leistungserbringung (Dinge richtig tun)
  - zur Effektivitätssteigerung der Leistungserbringung (Richtige Dinge tun)
- → Monitoring erfolgt durch Ressorts mittels Ziel/Ist-Vergleich
- Qualitätssicherung & Berichtslegung erfolgt durch WiCo-Stelle
- Evaluierung als Kernaufgabe unterschiedlicher AuftraggeberInnen und Interessensgruppen
  - Evaluation von Wirkgefügen als zentrale Herausforderung und Ausgangspunkt komplexer Optimierungsansätze (Spending reviews, Prozessqualitäten, etc.)

Zentrale Zielsetzung von Monitoring/Evaluation → Erkenntnisgewinn

## Der Beginn der Herausforderungen ... auf der einen Seite

#### Reliabilität der Daten

 Komme ich unter gleichen Rahmenbedingungen zu den immer gleichen Ergebnissen (Zuverlässigkeit)?

### Validität der Daten

Repräsentieren die gemessenen Daten die zu messende Größe?

### Plausible Konstruktion der Daten

 Wie werden die gemessenen Daten durch das äußere Erscheinungsbild bzw. das Ziel- und Wertsystem des Untersuchenden beeinflusst und ist dies hinreichend transparent?

## Die Fortsetzung der Herausforderungen ... auf der anderen Seite

- `Evidenzbasierend entscheiden´ bedeutet nicht mechanisch zu entscheiden – mögliche Maßnahmen sollen jedoch mit einem Maximum an verfügbarer objektiver Information getroffen werden
- Politische Überlegungen, Erfahrungswerte und Prozessstrukturen bilden weiterhin die finale Grundlage zur Entscheidungsfindung
- Evaluationen ermöglichen das quantitative Sammeln von Erfahrungswerten und verbessern kontinuierlich die verfügbaren Entscheidungsgrundlagen

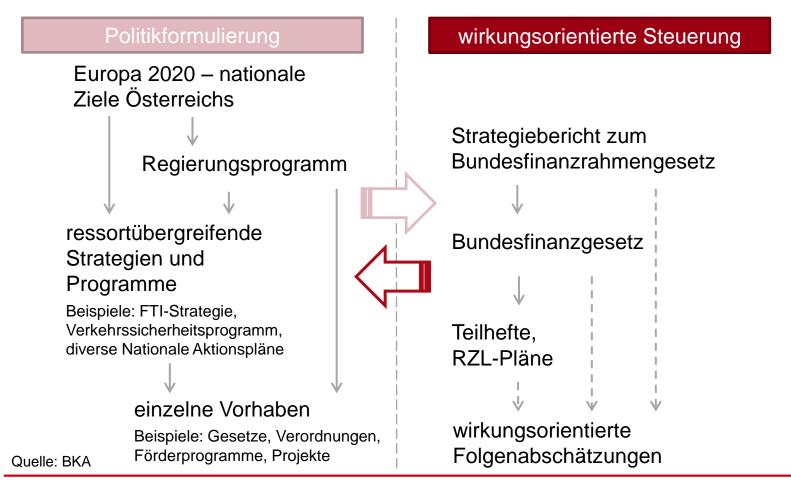
# Vignette 3: Integrative Konzepte als Ziel: die Steuerungsprozesse

## Logik der wirkungsorientierten Steuerung

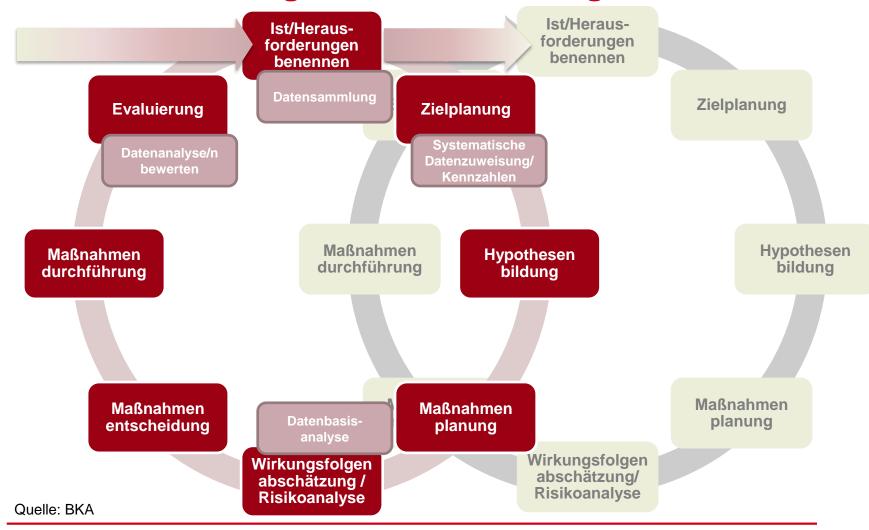
Ziel: Vermehrtes Verkehrsaufkommen Weniger Verkehrsunfälle mit Witterungsbedingungen Andere Personenschaden auf Österreichs Straßen Einflüsse Polit. Aufträge Wirkungsziele Ressort / Leistungs-Anbieter Input Output Wirkung **Prozesse** Mehr Sicherheit auf Österreichs Straßen Personal Aufbau der Ausbildung Verordnung zur zum Phasenführerschein Ausbildung durch Budget Mehrphasenführerschein Sachmittel Gestaltung einer Bewusstseinskampagne Kampagne PartnerInnen zu "Alkohol am Steuer" Erstellung von Maßnahmenvorschlägen · Festlegung und zur Unfallvermeidung Umsetzung von basierend auf einer Maßnahmen zur Analyse von Unfalldaten Unfallvermeidung mit den PartnerInnen und -mustern

Quelle: BKA

## Wirkungsziele als Ausdruck politischer Programme



## Daten als Grundlage der lernenden Organisation



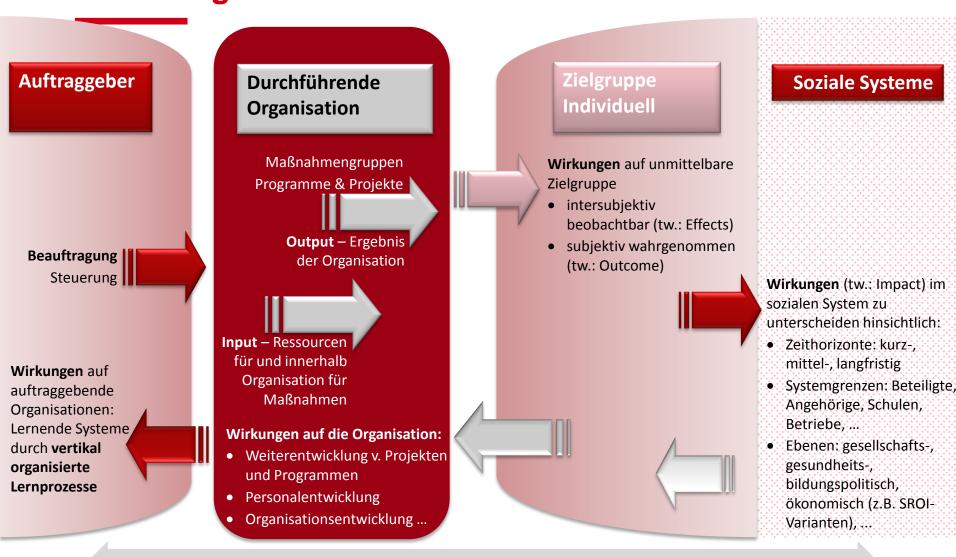
## Zukunftsfähigkeit herstellen

- Das Vorgehen ist geeignet zur Bewältigung der komplexen Staatsaufgaben.
- Für öffentliche Organisationen bedeutet dieses Vorgehen vor allem die Fähigkeit, neue Herausforderungen
  - zu erkennen,
  - darauf zu reagieren zu können
  - und damit lernfähig zu werden.

### Warum? Wozu?

Die Antwort ist die Bedeutung der Wahrnehmung Öffentlicher Aufgaben, die Bedeutung des Staates für den/die einzelne Bürgerln.

## Komplexe Herausforderungen für die Bundeskanzleramt Gesterreich Erstellung öffentlicher DL



**Evaluation**, Monitoring, Elemente aus Qualitätskonzepten Schörghuber, Rosenbichler 2010

# Vignette 4: IT Unterstützung

## Weiterentwicklung Berichtswesen





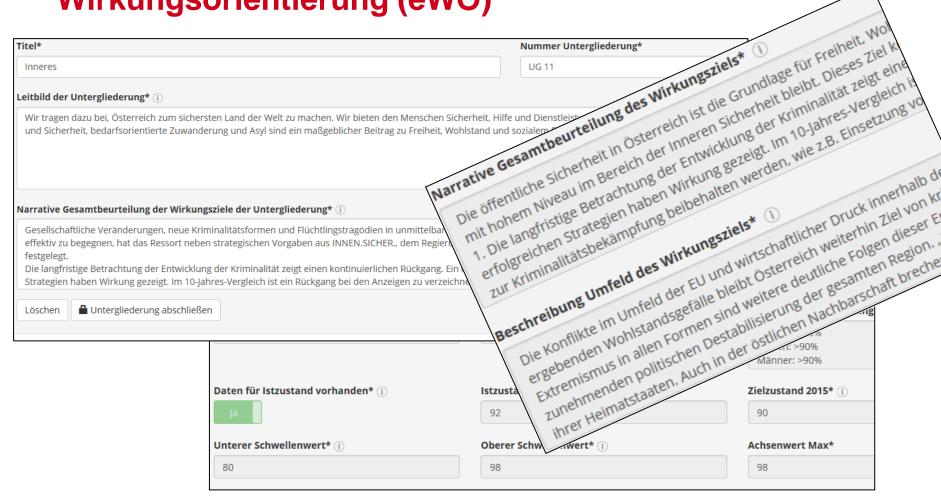




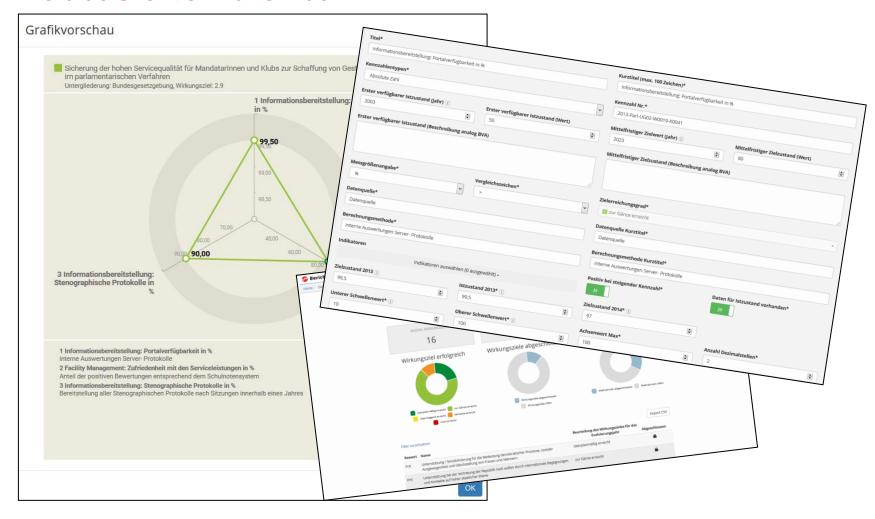
Bericht	Bericht
an BKA	an NR
28.02.	31.05.

Bericht	Bericht
an BKA	an NR
31.05	31.10

## Webbasierte Datenbank für den Bericht-Wirkungsorientierung (eWO)



## **Webbasierte Datenbank**



## **Digitales Reporting**





## Einfache Erhebung - zeitgemäße Berichtswesen

- Ein Datum Eine Eingabe
- Verwaltungsökonomische Einsparungen durch Synergien im Regelbetrieb
- Vereinheitlichung der Prozesse & qualitative Angleichung
- Erhöhung der Transparenz
- Erhöhung der Usability
- Nutzbarmachen für Steuerungskreislauf
- Innovative Systementwicklung Innovationsführerschaft

## Danke für Ihr Interesse!

## Mag.a Ursula Rosenbichler

Leiterin Abt. III/9 II Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation im Bundeskanzleramt Österreich, Sektion III – Öff. Dienst und Verwaltungsinnovation

ursula.rosenbichler@bka.gv.at II www.bka.gv.at II www.oeffentlicherdienst.gv.at